

1. Gegenstand des Vertrages

1.1.

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Hampel Folgmann GmbH & Co. KG, nachfolgend kurz „Agentur“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend kurz „Kunde“ genannt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Auflagen des Kunden werden von der Agentur nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

1.2

Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Jegliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabredungen verlangen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.3

Diese Geschäftsbeziehungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn diese als Grundlage nicht ausdrücklich erneut vereinbart werden.

1.4

Die Agentur erbringt Leistungen aus den Bereichen Kreation, Konzeption, Beratung, Corporate Design, Webdesign, Print-Design und Produktion. Detaillierte Beschreibungen über die zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Schriftverkehren, Briefings, Projektverträgen, Anlagedokumenten oder Leistungsbeschreibungen durch die Agentur.

2. Urheber- und Nutzungsrechte

2.1

Die im Rahmen eines Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung bleibt auch dann bestehen, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche schöpferische Höhe nicht erreicht ist.

2.2

Die Agentur darf die von ihr entwickelten Entwürfe und Werbemittel branchenüblich signieren und für eigene Werbezwecke in allen Medien verwenden. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kunde und Agentur ausgeschlossen werden. Für solche Vereinbarungen ist ein zusätzliches Honorar zu vereinbaren, welches sich an Nutzungsdauer, -umfang und -gebiet orientiert.

2.3

Die Arbeiten der Agentur dürfen weder vom Kunden noch durch vom Kunden beauftragte Dritte in irgendeiner Weise verändert werden. Dies gilt ebenso für das Original, wie auch für etwaige Reproduktionen. Jede auch nur teilweise Nachahmung der Arbeiten ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlungen steht der Agentur vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

2.4

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte, aber auch Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht in vorangegangenen zugehörigen Aufträgen geregelt, honorarpflichtig und bedürfen einer schriftlichen Einwilligung durch die Agentur.

2.5

Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für die geplante Verwendung notwendigen Nutzungsrechte. Soweit innerhalb der Vertragsunterlagen kein bestimmtes Nutzungsrecht vereinbart ist, wird immer das einfache Nutzungsrecht übertragen. Auch bei Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechts behält sich die Agentur vor, alle Arbeiten zum Zweck der Eigenwerbung öffentlich wie intern weiterzuverwenden, solange keine schriftliche Abmachung getroffen wurde, die der Agentur diese Verwendung explizit untersagt.

2.6

Die Agentur ist bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe von Entwürfen und Reinzeichnungen als Urheber zu nennen. Verletzt der Kunde das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, der Agentur zusätzlich zu der für die Dienstleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in 1,5 facher Höhe des vereinbarten Honorars zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht der Agentur, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

2.7

Will der Kunde für Reinzeichnungen, Entwürfe oder sonstige Arbeiten der Agentur formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register geltend machen, ist dafür die schriftliche Einwilligung der Agentur notwendig.

2.8

Über den Umfang der Nutzung behält sich die Agentur einen Auskunftsanspruch vor.

3. Gewährleistung und Haftung der Agentur

3.1

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Agentur erbrachten Arbeiten oder Maßnahmen ist vom Kunden zu tragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass geleistete Arbeiten gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts oder spezieller Werberechtsgesetze verstoßen. Die Agentur wiederum ist verpflichtet, auf eventuelle Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Weiterhin stellt der Kunde die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur ausdrücklich auf Wunsch des Kunden handelt, obwohl dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Arbeiten oder Maßnahmen mitgeteilt wurden. Die Anmeldung solcher Bedenken hat unmittelbar nach bekannt werden und in schriftlicher Form zu erfolgen. Sollte die Agentur eine gesonderte Prüfung von durchzuführenden Arbeiten oder Maßnahmen durch eine externe Person oder Institution für erforderlich halten, trägt der Kunde die dafür anfallenden zusätzlichen Kosten

3.2

Die Agentur haftet in keinem Fall wegen etwaiger falscher Sachaussagen über Produkte oder Leistungen des Kunden. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen eines Auftrages entwickelten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzepte oder sonstiger Arbeiten.

3.3

Die Agentur haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Die Haftung der Agentur wird in der Höhe auf den einmaligen Gewinn beschränkt, der sich für die Agentur aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung der Agentur für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn sich die Haftung der Agentur nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

3.4

Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung der Agentur oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

3.5

Die Zu- und Rücksendung von Arbeiten, Vorlagen oder Material erfolgt auf Gefahr und zu Kosten des Kunden.

3.6

Mit der Abnahme einer Arbeit oder der Freigabe von Entwürfen, Reinzeichnungen, Texten oder Vergleichbarem übernimmt der Kunde die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung der Agentur insoweit entfällt.

3.7

Der Kunde ist verpflichtet, die von der Agentur erbrachten Leistungen nach Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Mangels erfolgen. Die Rüge nicht offensichtlicher Mängel muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Bekanntwerden eines Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Leistung der Agentur in Ansehung der vorliegenden Mängel als genehmigt.

4. Vergütung

4.1

Alle in Angeboten, Aufträgen oder Rechnungen genannten Preise und die daraus resultierend zu zahlenden Beträge sind Nettobeträge und zahlbar zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

4.2

Wenn nicht anders vereinbart erfolgt die Vergütung des Honorars zu 50% bei Auftragserteilung, zu 20% bei Abnahme der Reinzeichnungen und zu 30% nach Finalisierung vereinbarten Arbeiten. Für die Begleichung einer Rechnung gewährt die Agentur dem Kunden eine Frist von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Agentur ohne explizite Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz nach §1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

4.3

Erstreckt sich die Ausarbeitung einer vereinbarten Leistungen über einen längerfristigen Zeitraum, so kann die Agentur dem Kunden Abschlagszahlungen über die erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Abschlagszahlungen können als reine Arbeitsgrundlage für die Agentur gelten, weswegen entgegengesetzte Teilleistungen nicht notwendigerweise in einer für den kunden nutzbaren Form vorliegen müssen.

4.4

Bei umfassenden Änderungen oder dem vollständigen Abbruch von Aufträgen, Arbeiten oder Vergleichbarem durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern, werden der Agentur alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und die Agentur von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

4.5

Bei einem Rücktritt des Kunden von einem vereinbarten Auftrag vor Projektbeginn stellt die Agentur dem Kunden folgende prozentuale Anteile des ursprünglich geregelten Honorars als Ausgleichszahlung in Rechnung: bis sechs Monate vor Projektbeginn 10%, ab sechs bis drei Monate vor Projektbeginn 25%, ab drei Monate bis vier Wochen vor Projektbeginn 50%, ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Projektbeginn 80%, ab zwei Wochen vor Projektbeginn 100%.

5. Vertragsbestandteile und Änderung des Vertrages

5.1

Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dadurch eventuell entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

5.2

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Agentur, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegenüber der Agentur ergibt sich hieraus nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass durch die Verzögerung Folgeschritte, Termine und/oder Ereignisse für den Kunden nicht eingehalten werden können, oder nicht eintreten.

5.3

Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil kann neben dem Projektvertrag eine dem Kunden ausgehändigte, gesonderte Zusammenfassung sein. Trägt der Kunde Wünsche, Informationen oder Vergleichbares bei der Agentur mündlich oder fernmündlich vor, so erstellt die Agentur eine Zusammenfassung dieser Äußerungen, welche dem Kunden innerhalb von fünf Werktagen ausgehändigt wird. Diese Anlage wird verbindlicher Bestandteil des Projektvertrages, wenn der Kunde dieser Anlage nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt widerspricht.

6. Fremdleistungen, Leistungen von Erfüllungsgehilfen

6.1

Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen des Auftraggebers zu bestellen. Falls notwendig ist der Kunde dazu verpflichtet, der Agentur hierzu eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

6.2

Sollten im Verlauf eines Projekts Verträge über Fremdleistungen im Namen und zu Kosten der Agentur abgeschlossen werden müssen, ist der Kunde verpflichtet, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten und/oder Honorare der Fremdleistung.

6.3 Hinzugezogene freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Agentur. Der Kunde verpflichtet sich, diese im Rahmen der Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Vertrages folgenden 24 Monate ohne Mitwirkung der Agentur weder mittelbar noch unmittelbar mit neuen oder Folgeprojekten zu beauftragen.

7. Pflichten des Kunden

7.1

Der Kunde stellt der Agentur alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von der Agentur sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt und nur zur Erarbeitung des zugehörigen Auftrages genutzt. Wenn der Kunde dies wünscht, werden alle zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen nach Beendigung des Projekts an den Kunden zurück gegeben.

7.2

Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller an die Agentur vermittelten Vorlagen berechtigt ist und diese außerdem frei von Rechten Dritter sind. Sollte der Kunde nicht zur Verwendung berechtigt sein oder die Vorlagen unter dem Recht Dritter stehen, so stellt der Kunde die Agentur im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass er von diesem Sachverhalt keine Kenntnis hatte.

8. Geheimhaltungspflicht der Agentur

8.1

Die Agentur verpflichtet sich, alle Kenntnisse die sie aufgrund eines Projekts vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte zu Stillschweigen zu verpflichten.

9. Zusatzleistungen

9.1

Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und rechtfertigt abhängig vom Umfang eine Nachhonorierung.

10. Arbeitsunterlagen, elektronische Daten, Herausgabe von Daten

10.1

Alle Arbeitsunterlagen, elektronischen Daten, Aufzeichnungen und sonstige Materialien die im Rahmen der Auftragsverarbeitung auf Seiten der Agentur angefertigt werden, bleiben im Besitz der Agentur. Die Herausgabe dieser Daten und Unterlagen kann vom Kunden nicht gefordert werden. Die Agentur schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten oder Vergleichbarem. Wünscht der Kunde die Herausgabe von Daten, ist dies je Auftrag individuell zu vereinbaren und gesondert vom zuvor festgelegten Honorar zu vergüten.

10.2

Hat die Agentur dem Kunden zuvor genannten Daten zur Verfügung gestellt, bleibt das Urheberrecht der Agentur an diesen Daten unberührt und mögliche Änderungen durch den Kunden dürfen nur nach expliziter Einwilligung der Agentur durchgeführt werden. Jegliche Ausnahme hiervon ist schriftlich zu vereinbaren und mit einem angemessenen Honorar, abhängig von Nutzungsdauer, -region und -umfang, zu vergüten.

10.3

Die Gefahr und die Kosten von greifbaren und nicht greifbaren Transporten von Daten, Datenträgern oder anderem Material hat der Kunde zu tragen.

10.4

Von der Agentur zur Verfügung gestellte Produktionsmuster, Entwürfe und Beispielmaterialien sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens zwei Wochen nach Beendigung eines Projekts an die Agentur zurück zu geben.

10.5 Bei dem Kunden zur Verfügung gestellten Entwürfen, Reinzeichnungen oder sonstigen Materialien wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, nicht jedoch das Eigentumsrecht übertragen. Der Übergang von Eigentumsrechten auf den Kunden wird auftragsabhängig individuell vereinbart und gesondert vergütet.

11. Verwertungsgesellschaften

11.1

Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren von der Agentur verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, der Agentur die Kosten gegen Nachweis zu erstatten. Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung eines bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen Kunde und Agentur.

11.2

Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbetechnischen Bereiche an eine nicht-juristische Person eine zusätzliche Abgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.

12. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

12.1

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zu fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Streitigkeiten

13.1

Kommt es im Verlauf oder nach Beendigung der Zusammenarbeit zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden zwischen Kunde und Agentur geteilt.

14. Schlussbestimmungen

14.1

Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten.

14.2

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

14.3

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Siegburg.

14.4

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

14.03.2013, Sankt Augustin

Stand: 27.04.2011